

Zu BASS 11-02 Nr. 47

**Richtlinie über die Förderung von Endgeräten
für Schulen in Nordrhein-Westfalen
im Rahmen des „REACT-EU“;
Änderung Anlage 3**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 06.05.2022 - 71.06.27.19-000062

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 15.10.2021

(BASS 11-02 Nr. 47)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

Anlage 3 des Bezugserlasses erhält die aus der Anlage zu diesem Rund-
erlass ersichtliche Fassung.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage

Anlage 3

**Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen
im Rahmen der Richtlinie über die Förderung von Endgeräten
für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des „REACT-EU“**

Schulträgerbezeichnung _____

Antrag vom _____

Der Antragsteller erklärt, dass keine Doppelförderung vorliegt.

Der Antragsteller erklärt, dass eine Überförderung nicht vorliegt. Überförderung liegt dann vor,
wenn der Schulträger mit dem Antrag mehr Geräte gefördert erhalten möchte, als tatsächlich
Schülerinnen und Schüler zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Schule vorhanden sind.

Eine Überförderung/Doppelförderung wird aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

An den Schulen bereits aus dem Sofortausstattungsprogramm beschaffte
vorhandene mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler werden auf andere Schulen
des Schulträgers verteilt. Hierbei wird berücksichtigt, dass mobile Endgeräte, die aus
Fördermitteln des Bundes oder des Landes über das **Sofortausstattungsprogramm** im
Rahmen des DigitalPakt Schule angeschafft wurden, weiterhin bedürftigen Schülerinnen
und Schülern im Sinne des Sofortausstattungsprogramms zur Verfügung stehen.

und/oder

Im Falle der fehlenden Möglichkeit zur Umverteilung der bereits vorhandenen mobilen
Endgeräte wird im Rahmen dieser Förderung nur der Teil des Budgets abgerufen, der
für die Vollaussattung der Schule notwendig ist.

Der Antragsteller erklärt, dass eine Umverteilung von mobilen Endgeräten, die über den
DigitalPakt Schule gefördert wurden oder werden, nicht erfolgen wird.

Mobile Endgeräte, die durch eigene Mittel beschafft wurden, müssen ebenfalls nicht umverteilt
werden.

(Ort/Datum)

(Unterschrift Vertretungsberechtigter)

(Name, Funktion)

ABI. NRW. Sonderausgabe 05/22

